

## **Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs**

(Bundestagsdrucksache 16/10144)

Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 2008

### **I.**

#### **Schwächen des derzeitigen Versorgungsausgleichssystems**

Die strukturellen Schwächen des derzeitigen Systems des Versorgungsausgleichs werden in der Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zutreffend beschrieben (s. Bundestagsdrucks. 16/10144 S. 30). Zur Illustration der Defizite des bestehenden Systems ist ergänzend - auch in Erwiderung auf diejenigen Autoren, die das bestehende System für reparabel halten (s. etwa Rehme, FamRZ 2008, 738) - auf folgende Problembereiche hinzuweisen:

- (1) Erhebliche Teile der dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechte aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung bleiben unausgeglichen, soweit sie auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen werden, weil mangels Kenntnis der gesetzlichen Regelungen die am Ende des Berufsleben auszugleichenden Anrechte überwiegend nicht mehr geltend gemacht werden; damit erfüllt der Versorgungsausgleich in wichtigen Bereichen des Gesamtsystems der Altersversorgung eines Arbeitnehmers nicht seine soziale Funktion.
- (2) Der Teilausgleich von betrieblichen Altersversorgungen im Wege des erweiterten Splittings nach § 3 b Abs. 1 Nr. des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) führt im Falle des Ausgleichs bei Eintritt des Versorgungsfalls im Wege des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (§ 1587 g BGB) zu einem für den normalen Rechtsanwender nicht mehr zu beherrschenden Berechnungsweg sowie zu nicht plausiblen Ergebnissen. Beherrscht wird der im Übrigen sehr strittige Berechnungsgang nur noch von wenigen Fachleuten. Diese Situation entspricht nicht mehr rechtsstaatlichen Anforderungen in Bezug auf Transparenz und Anwendbarkeit rechtlicher Regelungen, zumal sie aufgrund der Komplexität tatsächlich auch kaum realisiert, also auch insoweit insbesondere Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung nicht ausgeglichen werden.

- (3) Das in § 1587 a Abs. 3, 4 BGB enthaltene System der Bemessung einer Versorgung an der Dynamik der gesetzlichen Rentenversicherung und Beamtenversorgung führt auch nach der Neufassung der Barwertverordnung zu gleichheitswidrigen Ergebnissen, weil die in der BarwertVO enthaltene Abzinsung statischer bzw. teildynamischer Anrechte nicht mit den Anpassungssätzen in der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist. Dieser Trend ist im Hinblick auf den in § 255 e SGB VI enthaltenen Nachhaltigkeitsfaktor dauerhaft, so dass das Problem der Fehlerträchtigkeit der Prognose einer künftigen Dynamik im Grundsatz nicht zu beheben ist. Hinzu kommt, dass die Beamtenversorgung aufgrund der Veränderung der Zuständigkeit durch die Föderalismusreform die Funktion als Maßstabsversorgung verloren hat, weil die Anpassungen in der Beamtenversorgung von Bundesland zu Bundesland verschieden sind.

## II.

### **Gelungene Konzeption des reformierten Versorgungsausgleichs**

1. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung beseitigt die beschriebenen Gerechtigkeitsdefizite. Aufgrund der Entscheidung, grundsätzlich jedes Anrecht auf eine Versorgung intern zu teilen, werden mehrere Probleme des bestehenden Rechtszustandes gelöst. Die interne Teilung sorgt dafür, dass eine Umrechnung eines auszugleichenden Anrechts entfällt, weil der berechtigte Ehegatte innerhalb desselben Versorgungssystems eine Versorgung wegen Alters und/oder Invalidität erlangt. Gleichzeitig wird durch diese interne Teilung insbesondere in Bezug auf Betriebsrenten, die nach der bestehenden Regelung des § 3 b Abs. 1 Nr. 1, 2 VAHRG weitgehend nur teilweise bei Durchführung des Versorgungsausgleichs anlässlich der Scheidung der Ehe ausgeglichen werden können, ein sofortiger und vollständiger öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich vollzogen, so dass die zuvor beschriebenen Defizite in Bezug auf den Ausgleich von Betriebsrenten im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles nur noch selten auftreten (nur, wenn bei Rechtskraft der Scheidung ein Anrecht noch verfallbar, also nicht teilungsreif im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG-E ist. Der berechtigte Ehegatte erhält aufgrund der internen Teilung anlässlich der Scheidung der Ehe entsprechend dem Grundprinzip des Versorgungsausgleichs, dass die Versorgungsschicksale mit Scheidung getrennt sind, zum Zeitpunkt seines Versorgungsfalles ein eigenständiges Anrecht.
2. Mit dem Prinzip der internen Teilung geht nach dem Entwurf die Aufgabe des Prinzips des Einmalausgleichs im bestehenden Recht einher, der über die gesetzliche Rentenversicherung zu vollziehen ist. Dies bedeutet die Einführung des sog. **Hin- und**

**Her - Ausgleiches**, d.h. dass es - anders als in § 1587 a Abs. 1 BGB - keinen insgesamt festzustellenden Ausgleichspflichtigen sowie Ausgleichsberechtigten - wie im Zugewinnprinzip - gibt, sondern jeder Ehegatte, soweit er Inhaber eigener Versorgungsanrechte ist, gleichzeitig Berechtigter und Verpflichteter im neuen System des Ausgleichs wird.

Gleiches gilt in den im Gesetzesentwurf geregelten Fällen der externen Teilung gemäß den §§ 14 ff. VersAusglG-E.

3. Die Abkehr vom Einmalausgleich gemäß § 1587 a Abs. 1 BGB bedarf insbesondere in Bezug auf die familienrechtlichen Wirkungen des Versorgungsausgleichs dennoch eines Instrumentariums zur Feststellung, welcher Ehegatte in der Gesamtbetrachtung die höheren Anrechte besitzt. Dies erfolgt durch den **korrespondierenden Kapitalwert** gemäß § 47 VersAusglG-E.

Der korrespondierende Kapitalwert stellt insoweit eine **Hilfsgröße** dar, die nicht dem Ausgleich eines Anrechts dient, sondern in Bezug auf die familienrechtlichen Wirkungen des Versorgungsausgleichs bei folgenden Sachlagen benötigt wird:

- a) Bei der Anwendung der Härteklausele wegen grober Unbilligkeit gemäß § 27 VersAusglG-E (derzeit 1587 c BGB);
- b) zur Vorbereitung von Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich gemäß den §§ 6 ff. VersAusglG-E;
- c) zur Bestimmung der Voraussetzungen des Absehens vom Versorgungsausgleich wegen Geringfügigkeit i.S. des § 18 VersAusglG-E;
- d) im Falle der Durchführung des Versorgungsausgleichs bei bereits eingetretenem Leistungsfall und gleichzeitiger Bestimmung der Unterhaltspflicht. Insoweit kann eine Korrektur gemäß § 27 VersAusglG-E (Härteklausele wegen grober Unbilligkeit) geboten sein, wenn durch den Wertausgleich eine Sinnverfehlung in Bezug auf die unterhaltsrechtliche Absicherung eintritt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn durch den Versorgungsausgleich ein Ehegatte unterhaltsbedürftig wird, gleichzeitig der andere Ehegatte ein deutlich höheres Lebensalter aufweist, so dass die Gefahr einer später eintretenden Unterhaltsbedürftigkeit eintritt, die auch nicht mehr über die Bestimmungen zur Anpassung des Versorgungsausgleichs nach Rechtskraft gemäß den §§ 32 ff. VersAusglG-E aufgehoben werden kann.

Aufgrund der dargelegten **Sachlage** ist der Forderung (s. etwa die Herbstveranstaltung 2008 des Darmstädter Kreises zum Versorgungsausgleich), die Bestimmung des § 47 VersAusglG-E aufzuheben, entschieden entgegenzutreten. Der **korrespondierende**

**Kapitalwert ist für das System des reformierten Versorgungsausgleichs unabdingbar.**

Soweit Kritik an der Regelung zum korrespondierenden Kapitalwert gemäß § 47 VersAusglG-E geäußert wird, wird dessen Funktion als Hilfsgröße verkannt.

- (1) In Bezug auf den **Abschluss von Vereinbarungen** gemäß § 6 VersAusglG-E ist es den Parteien im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis unbenommen, bei Offenlegung der unterschiedlichen Kapitalwerte, die sich etwa im Verhältnis zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und betrieblicher Altersversorgung in erheblichem Umfang ergeben können, hierauf zu reagieren. Dies bedeutet etwa, dass der größere Leistungsumfang in der gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich zu dem Leistungsumfang eine Betriebsrente durchaus in einer Vereinbarung berücksichtigt werden kann. Es ist deshalb im Rahmen der Definition des korrespondierenden Kapitalwerts ausreichend, dass die jeweiligen Berechnungsgrundlagen und das Leistungsspektrum dargestellt werden.
- (2) In Bezug auf die Heranziehung des korrespondierenden Kapitalwerts bei der Regelung des § 18 VersAusglG-E (**Absehen vom Versorgungsausgleich wegen Geringfügigkeit**) enthält Abs. 3 dieser Bestimmung eine flexible Regelung, die es ermöglicht, die unterschiedlichen Wertigkeiten der Anrechte zu berücksichtigen. Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich regelmäßig um sehr geringe Werte handelt, so dass die Auswirkungen der unterschiedlichen Berechnungssysteme (beispielsweise in der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und der betrieblichen Altersversorgung andererseits) nominal nur geringfügig sind und deshalb vernachlässigt werden können. Dies rechtfertigt es, auch bei unterschiedlichen Größen des korrespondierenden Kapitalwerts einzelner Versorgungen von einem Ausgleich abzusehen.
- (3) In Bezug auf die **Anwendung der Härteklausele** nach § 27 VersAusglG-E kann im Rahmen der zu treffenden Billigkeitsabwägung ein unterschiedlicher korrespondierender Kapitalwert der insgesamt im Ausgleich stehenden Versorgungen berücksichtigt werden.

Zur Klarstellung Vermeidung einer undifferenzierten Anwendung des korrespondierenden Kapitalwerts empfiehlt es sich, § 47 VersAusglG-E um einen weiteren Absatz zu ergänzen, etwa dergestalt, dass in diesem Folgendes bestimmt wird:

*Die nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellten korrespondierende Kapitalwerte sind nur gleichartig, wenn sie nach vergleichbaren Berechnungsgrundlagen ermittelt werden.*

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung des § 47 VersAusglG-E aus sich heraus verständlich ist, weil sie die unterschiedlichen Methoden der Kapitalwertbestimmung berücksichtigt.

### III.

#### Einzelregelungen

#### 1. **Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehezeit, § 3 Abs. 3 VersAusglG-E**

Die Regelung im RegE sieht hierzu vor, dass bei einer Ehezeit von bis zu zwei Jahren kein Versorgungsausgleich stattfindet; im Diskussionsentwurf war ein Ausschluss bei einer Ehezeit von bis zum drei Jahren vorgesehen.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrats vom 4. Juli 2008 schlage ich vor, dass § 3 Abs. 3 VersAusglG-E wie folgt formuliert wird:

*Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet kein Versorgungsausgleich statt, es sei denn, dies wäre grob unbillig.*

Diese Regelung hat zum Einen den Vorteil, dass sie sich mit der Rechtsprechung des BGH zur Ehe nach kurzer Dauer nach § 1579 Nr. 1 BGB deckt, also einen zeitlichen Gleichlauf aufweist. Hinzu kommt, dass zur **Harmonisierung von Zugewinn und Versorgungsausgleich** eine Billigkeitsregelung geboten erscheint. Wird beispielsweise bei einer kürzeren Ehedauer von einem Ehegatten Kapitalvermögen, das zu seinem Anfangsvermögen im Sinne des § 1374 Abs. 1 BGB gehört, während der Ehe in ein Versorgungsanrecht eingezahlt wird, so würde dessen Ausgleich im Versorgungsausgleich nicht stattfinden. Gleichzeitig wäre aber durch die Vermögensverschiebung das Anfangsvermögen des über den Kapitalbetrag verfügenden Ehegatten gemindert, so dass sich im Zugewinn eine Verminderung des Endvermögens ergäbe. Dieser Effekt ist im Hinblick auf die gesteigerte Eigenvorsorge durch den Einsatz von Kapitalbeträgen für die Altersvorsorge künftig häufiger anzutreffen. Die vorgeschlagene Änderung führt auch nicht zur Aufweichung des in § 3 Abs. 3 VersAusglG-E enthaltenen Prinzips, weil nur in wenigen Fällen die Billigkeitsvoraussetzungen gegeben sind.

#### 2. **Bestimmung des Ausgleichswerts in den Fällen des § 5 Abs. 3 VersAusglG-E**

Die Regelung sieht vor, dass in den Fällen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs sowie in den §§ 25 und 25 VersAusglG-E nur der Rentenbetrag zu ermitteln ist, nicht dagegen ein korrespondierender Kapitalwert. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrats vom 4. Juli 2008 wird vorgeschlagen, diese

Bestimmung in der Weise zu ergänzen, dass das Familiengericht im Einzelfall die Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts nach § 47 VersAusglG-E verlangen kann. Dies ist dann geboten, wenn beide Ehegatten jeweils ein Anrecht mit unterschiedlicher Dynamik schuldrechtlich auszugleichen haben (vor allem bei nominal geringen Wertunterschieden) oder die Härteklausel wegen grober Unbilligkeit nach § 27 VersAusglG-E eingreift.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucks. 16/10144 S. 126) die Notwendigkeit anerkannt, auch in diesen Fällen einen korrespondierenden Kapitalwert zu ermitteln. Die Ergänzung dieser Bestimmung um das Wort „*grundsätzlich*“ dürfte dem zuvor dargelegten Anliegen gerecht werden.

### 3. **Fehlende Ausgleichsreife eines Anrechts gemäß § 19 VersAusglG-E**

Der Bundesrat hat in Bezug auf § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG-E vorgeschlagen, in Bezug auf den Zeitpunkt der Erstentscheidung zum Versorgungsausgleich noch verfallbare Anrechte i.S. des Betriebsrentengesetzes durch einen nachträglichen Ausgleich im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zu erfassen und nicht lediglich schuldrechtlich auszugleichen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucks. 16/10144 S. 127) den Vorschlag gemacht, dass dies für Bestandsfälle vorgesehen werden soll, nicht jedoch für die wenigen künftigen Fälle. Dieser Ansicht schließe ich mich an, weise aber darauf hin, dass in Bezug auf die Bestandsfälle in jedem Fall die Möglichkeit eröffnet werden muss, verfallbare Anrechte zu erfassen, weil ansonsten Anrechte in erheblichem Umfang ausschließlich schuldrechtlich ausgeglichen würden, so dass eine Ungleichbehandlung gegeben wäre.

## IV.

### **Übergangsvorschriften**

1. § 48 VersAusglG-E sieht in seiner bestehenden Fassung nach dem RegE in dessen Satz 2 eine Ausnahme von dem generellen Prinzip des Art. 111 FGG-ReformG vor, dass die bis zum Inkrafttreten des neu reformierten Versorgungsausgleichs anhängig gemachten Verfahren nach dem bisherigen Verfahrens - und materiellen Recht entschieden werden. Der Wortlaut des § 48 Satz 2 VersAusglG-E bezieht sich bewusst nur auf selbständige Versorgungsausgleichsverfahren. Hierbei wird in der Begründung zutreffend darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf Art. 111 FGG-ReformG eine Abkoppelung des Verfahrensrechts vom materiell-rechtlichen System zu systematischen Verwerfungen führen würde und deshalb die Regelung nur selbständige Verfahren zum Versorgungsausgleich betreffen, nicht jedoch eine

Scheidungsache, in der auch der Versorgungsausgleich durchzuführen ist, die nach § 614 ZPO ausgesetzt, nach § 251 ZPO zum Ruhen gebracht oder faktisch nicht betrieben und nach den Bestimmungen der AktO weggelegt wurde. Folge dieser Regelung wäre, dass auch Verfahren, die längere Zeit vor Inkrafttreten des neuen Rechts nicht mehr betrieben wurden, erst viele Jahre später wieder angerufen werden und dann nach dem heutigen Rechtszustand beschieden werden müssten. Dies ist aus der Sicht der Praxis nicht hinzunehmen, weil mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des alten Rechts zu rechnen ist, wenn erst viele Jahre später Altverfahren wieder angerufen werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Probleme der BarwertVO weiter bestehen und insbesondere auch in rechtstatsächlicher Hinsicht weder Rechtsanwälte noch Richter in der Lage sein werden, den Versorgungsausgleich nach dem bestehenden Rechtszustand fachlich korrekt durchzuführen.

In Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Bundesrates ist deshalb eine Änderung des § 48 Satz 2 VersAusglG-E in Betracht zu ziehen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucks. 16/10144 S. 128) dem Vorschlag des Bundesrats in modifizierter Form zugestimmt. Der durch Art. 21 a VA - StrukturreformG (neu) an Art. 111 FGG-RG angefügte Absatz 2 soll sich nur auf solche Verfahren beziehen, die auf der Grundlage einer familiengerichtlichen Entscheidung ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht wurden (§§ 246 ff., 251, 251 a, 614 ZPO, 52 II, 53 c FGG, auch analog § 148 ZPO ausgesetzte Verfahren), unabhängig davon, ob eine Folgesache i.S. des § 623 ZPO oder ein selbständiges Verfahren vorliegt.

Aufgrund der beschriebenen Umstände ist es geboten, auch solche Verfahren, die nach den **Bestimmungen der Aktenordnung** (§ 7 Abs. 3, 4 AktO) weggelegt wurden, den neuen materiellen und prozessualen Bestimmungen zum reformierten Versorgungsausgleich zu unterwerfen. Zur Begründung ist auszuführen, dass es das Ziel sein muss, möglichst viele Verfahren im neuen reformierten Versorgungsausgleich durchzuführen, um auch in solchen Fällen den verbesserten Ausgleich zu erlangen. Der Ansatz der Bundesregierung, Altverfahren immer nur dann den neuen Regelungen zu unterwerfen, wenn auf der Grundlage einer familiengerichtlichen Entscheidung das Verfahren ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht wurde, wird der dargelegten Sachlage nicht gerecht. Der Familienrichter hat in einer Scheidungsverbandsache keinen Einfluss darauf, ob ein Verfahren nicht mehr weiter betrieben wird. Oft spielen andere Gesichtspunkte aus dem Bereich des Unterhalts bzw. des Güterrechts eine entscheidende Rolle, dass die Verfahren über einen gewissen Zeitraum nicht mehr betrieben werden, ohne dass die Prozessbevollmächtigten der Parteien einen Antrag auf Ruhen des Verfahrens stellen. Es liegt deshalb nicht in der Hand eines Richters,

das im Verbund stehende Versorgungsausgleichsverfahren durchzuführen, weil nach den bestehenden Bestimmungen gemäß § 629 ZPO einheitlich über die Ehesache und sämtliche Folgesachen entschieden werden muss. Deshalb entspricht die Anordnung des Richters gemäß § 7 Abs. 3, 4 AktO, das Verfahren wegzulegen, im Grunde den Bestimmungen des Ruhen des Verfahrens.

Dass hierdurch nicht nur das Versorgungsausgleichsverfahren, sondern auch die Ehesache sowie die weiteren, im Verbund stehenden Verfahren aufgrund der Regelung des Art. 111 FGG-ReformG dann dem neuen Verfahrensrecht unterworfen werden müssen, um die Einheitlichkeit in der Verbundentscheidung zu wahren, ist für diese unproblematisch, weil der Wechsel der Verfahrensregelungen innerhalb eines Verfahrens (von ZPO und FGG zu FamFG) keine praktischen Probleme aufwirft.

## 2. **Zulässigkeit der Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs gemäß § 51 VersAusglG-E**

§ 51 Abs. 4 VersAusglG-E enthält eine Einschränkung der Abänderungsmöglichkeit nach Abs. 3 dieser Bestimmung, wenn für das Anrecht noch Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 - 26 VersAusglG-E geltend gemacht werden können. Diese Regelung betrifft insbesondere betriebliche Altersversorgungen, die regelmäßig einem Teilausgleich gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG unterliegen. Der Regelungszweck dieser Bestimmung ist eindeutig; hierdurch sollen in einer Vielzahl von Verfahren die Belastung der Betriebe in den Fällen des internen bzw. externen Ausgleichs vermieden werden.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass damit die eingangs beschriebenen komplizierten Berechnungsschwierigkeiten noch viele Jahre bestehen werden. Dies bedeutet, dass der zur Reform führende Umstand des Expertenrechts in einem wichtigen Bereich der bestehenden Altfälle nicht umgesetzt wird. Ich halte dies eher für ein rechtspolitisches als ein verfassungsrechtliches Problem (Art. 3 Abs. 1 GG). Es sollte deshalb erwogen werden, dass auch in Bezug auf Betriebsrenten die Abänderungsmöglichkeit besteht, zumal nach den bisherigen Erfahrungen zur Einleitung von Abänderungsverfahren nicht zu erwarten ist, dass solche Anträge in erheblichem Umfang anfallen.

### **Abschließende Bemerkung**

Der RegE für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs ist in seiner Gesamtheit sehr zu begrüßen, weil er nach langjähriger Diskussion endlich ein Konzept bietet, das die bestehenden Probleme des geltenden Versorgungsausgleichsrechts behebt und insbesondere geeignet ist, dass der Versorgungsausgleich in **sämtlichen Versorgungsbereichen seine besondere soziale Funktion für die geschiedenen Frauen**

erfüllt. Im Hinblick auf die langjährigen Debatten über den richtigen Weg des künftigen Versorgungsausgleichs sollte nunmehr zusammen mit der Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das neue Recht verabschiedet werden, damit es zeitgleich zum 01.09.2009 in Kraft treten kann. Das neue Recht wird angesichts der insgesamt schwierigen Materie, die sich aus dem Zusammenwirken der verschiedensten Versorgungsregelungen einerseits und den familienrechtlichen Bestimmungen des Versorgungsausgleichs andererseits ergibt, sicherlich ebenfalls Fragen aufwerfen, die der Entwurf nicht abschließend regelt. Insoweit handelt es sich aber um Randbereiche, die die grundlegende Konzeption des gelungenen Entwurfs nicht in Frage stellen.

Borth